



## **Abfallsatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) (Abfallsatzung -AbfS-)

Beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167),

§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

## **TEIL I**

### **§ 1 AUFGABE**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i. S. v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

### **§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder-besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG**

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährlich Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder anderen Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, wie u. a.: Behälterglas, Leichtverpackungen, (Dosen, Verbunde, Blister, Verbundverpackungen, Folien) oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) unterliegen.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises (in der jeweils gültigen Fassung) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle um Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME**

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM**

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle,
- d) Elektroaltgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen, E- und Gasherde, Fernsehgeräte sowie Monitore bzw. Bildschirmgeräte usw.).

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngößen von 240, 770 und 1.100 Litern zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Die in Abs. 1, Buchst. b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die Nenngößen von 80, 120 und 240 Litern zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde an den bekanntgegebenen Terminen eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d) genannten Abfälle veranstaltet die Gemeinde an den bekanntgegebenen Terminen eine Abfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Elektroaltgeräte vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der Elektroaltgeräte bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

## **§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM**

(1) die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung (keine Abgabe von Gewerbeabfällen):

- a) Bauschutt und Mischschutt aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen bis 0,1 cbm,
- b) Elektrohaushaltskleingeräte ohne festverbauten lithiumhaltigen Energieträger,
- c) Elektrohaushaltskleingeräte mit festverbauten lithiumhaltigen Energieträger,
- d) Flaschenkorken (ausschließlich Naturkorken),
- e) Gartenabfälle (bei Astwerk und Sträucher bis 8 cm Durchmesser),
- f) Haushaltsbatterien,
- g) Kfz-Batterien,
- h) lithiumhaltige Batterien,
- i) lithiumhaltige Akkumulatoren bis 500 Gramm (nur mit abgeklebten Kontakten und Abgabe in einer Plastiktüte),
- j) lithiumhaltige (Hochleistungs-) Akkumulatoren über 500 Gramm (nur mit abgeklebten Kontakten und Abgabe in einer Plastiktüte),
- k) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- l) Metallschrott,
- m) Papier, Pappe und Kartonage,
- n) Pkw-Reifen mit und ohne Felgen (gegen Gebühr).

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. a) – n) genannten Sammelbehälter auf dem gemeindlichen Wertstoffhof bereit. Die Sammelbehälter sind entsprechend mit den jeweiligen zu sammelnden Abfallarten gekennzeichnet. Der Abfallbesitzer hat die genannten Abfälle zur Annahmestelle, An der Schindhohl 15 in 65843 Sulzbach (Taunus) oder einer anderweitig bekanntgegebenen Sammelstelle, zu bringen und diese in die jeweils vorhandenen Behälter einzugeben.

(3) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle, An der Schindhohl 15, werden im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Sulzbach (Taunus) bekanntgegeben.

### **§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

(1) Abfälle, die nicht der Rücknahme unterliegen und nicht zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l,
- b) 80 l,
- c) 120 l,
- d) 240 l,
- e) 770 l,
- f) 1.100l,

(4) Die Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung erfolgt bei Abs. 3, Buchst. a bis f im 14-tägigen Rhythmus, bei Abs. 3, Buchst. e und f kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der wöchentliche Abfuhrhythmus stattfinden.

(5) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

Gleiches gilt für die Bio- und Altpapiertonne.

### **§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, anfallen. Stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

## § 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigung und für Verluste. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, die Abfallgefäße soweit erforderlich zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG und die grünen Gefäße sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.

(3) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallgefäße geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße zu füllen oder Abfälle in den Abfallgefäßen zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind – Ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zur ungewöhnlichen Verschmutzung führen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Gefäße für den Restmüll und Bioabfall sind zur Kontrolle mit einem Identensystem ausgestattet. Behälter ohne Identensystem werden nicht geleert. Bei der Bereitstellung zu Abfallentsorgung von sog. *Schwarztonnen*, werden diese durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus), bzw. einem beauftragten Dritten eingezogen.

(5) Die Abfallgefäße sind an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (zum Beispiel auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(7) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind an den bekanntgegebenen Verkaufsstellen zu beziehen.

(8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 Liter / Woche Restmüllvolumen in Ansatz gebracht. Unberührt bleibt § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung.

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll durch den Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Papier, Pappe und Kartonagen werden jeweils Altpapiergefäße in den Größen 240 Liter bzw. 1.100 Liter Container zur Verfügung gestellt. Die Art und Anzahl der Gefäße sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(10) Für die Einsammlung von kompostierbaren Küchen- und Gartenabfällen, i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, werden jeweils Bioabfallgefäße in den Größen 80, 120 und 240 Liter zur Verfügung gestellt. Es besteht eine Anschlusspflicht. Die Art und Anzahl der Gefäße sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Ein Wechsel der Gefäße ist jederzeit möglich, ist jedoch, bis auf die Erstausrüstung, gebührenpflichtig.

#### **§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE**

(1) Sperrige Abfälle sind an den von der Gemeinde bekanntgegebenen Einsammlungstagen bis spätestens 6:00 Uhr und frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

(2) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen umfasst haushaltsübliche Mengen bis max. 3 cbm. Die einzelnen Teile dürfen im Ausmaß 2 m sowie im Gewicht nicht mehr als 50 Kg überschreiten, Möbelstücke o. ä. sind zu demontieren oder bei Überschreitung des Ausmaßes mit anderen Mitteln zu zerkleinern. Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen sind gänzlich ausgeschlossen, die Gemeinde kann zu jederzeit die Abfuhr durch den beauftragten Dritten unterbinden bzw. untersagen.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für andere Abfälle, die in besondere, von der Gemeinde bekanntgegebenen Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

#### **§ 11 BEREITSTELLUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTEN**

(1) Unter Elektro- und Elektronikaltgeräten sind diejenigen Elektro- und Elektronikaltgeräte zu verstehen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz bzw. ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) fallen und die der Gruppe 1 (ohne Nachtspeicheröfen), der Gruppe 2, der Gruppe 3 und der Gruppe 5 zuzuordnen sind. Zu berücksichtigen sind künftige Änderungen durch den Gesetzgeber.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bis spätestens zum Vortag 12:00 Uhr an den durch die Gemeinde bekanntgegebenen Einsammlungstagen telefonisch bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Ausschließlich angemeldete Geräte sind an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. sind zu beachten.

(3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten umfasst haushaltsübliche Mengen.

#### **§ 12 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

(1) Die Einsammlungstermine werden öffentlich bekanntgegeben.

(2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde öffentlich bekannt, wo und zu welchen Öffnungszeiten Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Bekanntmachungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen i. S. d. § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden. Ein Anspruch hierüber besteht nicht.

### **§ 13 ANSCHLUSS – UND BENUTZUNGSZWANG**

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle, i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, (Bioabfallgefäß) aufzustellen, kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder langwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet, auf das Ende des Kalenderjahres in dem der Antrag gestellt wird, und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Die Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfallsammlung kann somit maximal auf 12 Monate im ersten Jahr befristet werden, bei Beantragung einer Verlängerung ist erneut ein Antrag zu stellen. Die zugelassenen Verlängerungen gelten immer für ganze Kalenderjahre.

Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung eine Verwaltungsgebühr. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Einsammlung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese tatsächlich nachweisbar durchführen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückzugeben sind,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

#### **§ 14 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN**

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung im Bringsystem ist verboten.

(5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(6) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen der Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(7) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

#### **§ 15 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG**

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörung für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.



## TEIL II

### § 16 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 7 Abs. 3 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (EUR/Monat) werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	14-tägige Leerung	wöchentliche Leerung
60 l Gefäß	7,77	
80 l Gefäß	10,03	
120 l Gefäß	13,99	
240 l Gefäß	27,05	
770 l Gefäß	87,22	170,86
1.100 l Gefäß	122,29	241,78

(3) Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben und sind an den bekanntgegebenen Verkaufsstellen zu beziehen.

(4) Der Wechsel von Gefäßen ist jederzeit möglich. Pro Umtausch wird eine Verwaltungsgebühr von 17,97 EUR für Kleinbehälter (60, 80, 120 und 240 Liter) sowie 22,97 EUR für Großbehälter (770 und 1.100 Liter) erhoben. Hiervon befreit ist nur die Erstausrüstung von Neubauten bzw. der Gefäßwechsel bei Immobilienverkäufen für den Käufer des Objektes.

Für das erste Jahr der Rechtskraft dieser Satzung ist ein Austausch je Grundstück, welches an der Abfallwirtschaft angeschlossen ist, gebührenfrei. Dies gilt je Grundstück, nicht je Fraktion.

(5) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird dem angeschlossenen Grundstück ein Restmüllvolumen für die Entsorgung von gebrauchten Windeln von bis zu 120 Liter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das zur Verfügung gestellte Restmüllvolumen ist auf ein Kalenderjahr befristet, eine Verlängerung ist jährlich zu beantragen. Bei der Entsorgung von gebrauchten Windeln für Kleinkindern gilt die Höchstdauer bis zu einem Alter von 3 Jahren.

(6) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 3 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Bioabfall. Als Entsorgungsgebühr (EUR/Monat) werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	14-tägige Leerung
80 l Gefäß	2,65 EUR
120 l Gefäß	3,34 EUR
240 l Gefäß	6,58 EUR

(7) Für Sonderleerungen wegen falsch befüllter, nicht bereitgestellter oder überfüllter Abfallgefäße werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

60 bis 240 l Gefäß	25,00 EUR
770 und 1.100 l Gefäß	90,00 EUR

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 1 a, c und d, § 6 Abs. 1 und im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und 9 abgegolten.

(9) Für die Entsorgung von Pkw-Reifen mit und ohne Felgen im Bringsystem (§ 6 Abs. 1 Buchst. n) werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw- Reifen mit und ohne Felgen	3,50 EUR
---------------------------------	----------

### § 17 GEBÜHRENPFlichtIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 14 Abs. 6 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 18 VERWALTUNGSgebÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

bei erstmaliger Antragstellung	65,00 EUR
bei beantragter Verlängerung	40,00 EUR

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## TEIL III

### § 19 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
- 2) entgegen § 5 Abs. 4 und Abs. 5 sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht bei der Gemeinde Sulzbach (Taunus) anmeldet,
- 3) entgegen § 5 Abs. 4 und Abs. 5 sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräte an anderen als den Abfuhrtagen bzw. Zeiten der zulässigen Bereitstellung bereitstellt,
- 4) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß eingibt,
- 5) entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 eingibt,
- 6) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
- 7) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
- 8) entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
- 9) entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
- 10) entgegen § 13 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- 11) entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
- 12) entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- 13) entgegen § 14 Abs. 4 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art ablagert,
- 14) entgegen § 14 Abs. 6 die dort genannten Abfälle der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
- 15) entgegen § 14 Abs. 8 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) Nr. 1) – 11) können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) Nr. 12) – 13) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

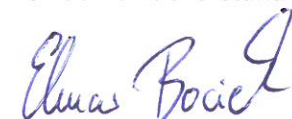
### § 20 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12. Dezember 2014 mit allen Satzungen zu Änderungen der Abfallsatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 15.12.2017

Der Gemeindevorstand



Elmar Bociek  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.12.2017.